

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

Empfangsbekanntnis

**Landratsamt Nürnberger Land  
Wasserrecht und Bodenschutz**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Str. 17/19  
90461 Nürnberg

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Hr. Zimmermann	m.zimmermann@nuernberger-land.de	950-6232	950-7232	Nr. 233	27.07.2021
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-Zi-6413.2-2019-165					

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.nuernberger-land.de/datenschutz](http://www.nuernberger-land.de/datenschutz) oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!*

## Wasserrecht;

**Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg;**

**Planfeststellung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz Rückersdorf einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der Sickerwasserdränage der Hochwasserschutzanlage in die Pegnitz**

Anlagen:

- Plansatz
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

# Planfeststellung:

## 1. Gegenstand der Planfeststellung

Der durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg, vorgelegte Plan zur Herstellung einer Hochwasserschutzwand zum Schutz der bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>100</sub> der Pegnitz betroffenen Bereiche der Gemeinde Rückersdorf wird festgestellt.

Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, wenn sie zur Durchführung des festgestellten Plans notwendig ist.

## 2. Zweck des Vorhabens und Beschreibung

### 2.1. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Rückersdorf soll vor Hochwasser der Pegnitz, Gewässer I. Ordnung, geschützt werden. Die Höhe der Hochwasserschutzanlagen soll so ausgelegt sein, dass Überschwemmungen bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit 15 % Klimazuschlag sicher ver-



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26  
BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Bahnhof Lauf West  
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

hindert werden. Das entspricht der üblichen Vorgehensweise in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und gewährleistet, dass die geplanten Anlagen auch für höhere Hochwasserabflüsse, die infolge der zu erwartenden Klimaveränderungen auftreten können, ausgelegt sind.

- 2.2. Der hundertjährige Hochwasserabfluss ist ein veränderlicher, statistischer Wert. Die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen ist nicht veränderlich und erfolgt unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Planung gültigen Wertes für  $HQ_{100+15}$ . Der Bemessungsabfluss liegt damit bei  $253 \text{ m}^3/\text{s}$ .
- 2.3. Eine zusätzliche Gefährdung der Ortslage Rückersdorf im Hochwasserfall besteht durch den Rückstau in den Entlastungskanal der Mischwasserkanalisation, der direkt oberhalb der Pegnitzbrücke südlich des Bauhofs in die Pegnitz mündet. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es zu einem Eindringen von Flusswasser in die Kanalisation und dadurch zu einem Überstau an niedrig gelegenen Schachtdeckeln kommen. Ein Überstau kann auch entstehen, wenn kleinere Hochwasserereignisse gleichzeitig mit starken Regenereignissen auftreten, da in diesem Fall der erhöhte Mischwasserabfluss nicht in die Pegnitz abgeleitet werden kann.
- 2.4. In der Vorplanung wurden verschiedene Varianten zum Hochwasserschutz untersucht. Für fünf sinnvoll gebildete Planungsabschnitte wurden jeweils verschiedene Varianten untersucht. Dabei wurde eine Hochwasserschutzwand in verschiedenen Bauausführungen gewählt. Die Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der beengten Verhältnisse und der ungünstigen Geländesituation getroffen. Alternativ mögliche Hochwasserschutzdeiche können unter diesen Bedingungen nicht wesentlich kostengünstiger hergestellt werden, da sie mit hohem Aufwand in den Bestand eingebunden werden müssten. Zudem würden zusätzliche Kosten und Verzögerungen durch den notwendigen erheblichen Grunderwerb entstehen.
- 2.5. Die Schutzanlagen soll nun in Form von Hochwasserschutzwänden mit Fußpunktdrainage ausgebildet werden und am Ortsrand, vor allem im Bereich des Bauhofs errichtet werden. Die geplante Maßnahme liegt zwischen Kirchgasse (Westliche Grenze) und Schloßgasse (Nordosten) und wirkt damit schützend für die gefährdete Bebauung westlich der Kirchgasse.
- 2.6. Durch die Maßnahme wird der Fließbereich der Pegnitz eingeschränkt. Der Pegnitzbrücke als Verbindung von Rückersdorf und Röthenbach a.d. Pegnitz kommt damit als Zwangspunkt eine entscheidende Bedeutung zu. Hydraulische Berechnungen ergaben, dass der zur Verfügung stehende Abflussquerschnitt ausreicht. Es kommt damit zu keinen wesentlichen Auswirkungen für die Oberlieger. Im Bestand fließt für das Bemessungsereignis das in die Ortschaft ausufernde Wasser unterhalb der Brücke im Bereich Mühlweg wieder zu den Flussauen der Pegnitz zurück. Durch die kleinräumige Wirkung kommt es zu keinen wesentlichen Auswirkungen für Unterlieger.
- 2.7. Hochwasserschutzwand

Es wird eine Hochwasserschutzwand in einer Länge von 292 m gebaut und gem. DIN 19712 als Betonwand ausgeführt. Es wird durchgehend ein normkonformer Freibord von mindestens 20 cm eingehalten. Durch die Lage der Wasserspiegel und einer leichteren Bauausführung geschuldet ergeben sich für den Bereich 0+000 bis 0+110 eine Kronenhöhe von 315,33 m üNN und für den Bereich 0+110 bis 0+285 eine Kronenhöhe von 315,10 m üNN.

Die Mauern werden je nach Bauabschnitt als Winkelstützmauer, als Winkelstützmauer mit Gründungssporn oder als auf Stahlträgern gegründete Betonmauer ausgeführt. Zur genauen Beschreibung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Für eine sichere Gründung müssen

bereichsweise noch Bodenaustausch und der Einbau eines gut verdichtbaren Kies-Sand-Gemisches vorgenommen werden. Dabei geht es um den Aushub lokal tieferreichender bindiger Deckschichten und die Schaffung einer einheitlichen Gründungssohle über die gesamte Länge des Bauwerks. Im Hinblick auf anthropogene Auffüllungen im Bereich des Bauhofs wird im geotechnischen Bericht auf die Einschränkungen bei der Wiederverwertung und die Einhaltung der Regeln gemäß LAGA M20 eingegangen.

Außerhalb der befestigten Flächen des Bauhofes wird luftseitig der Mauer ein Unterhaltungsweg angeordnet.

## 2.8. Binnenentwässerung

Eine Sickerwasserdrainage verhindert einen Anstieg des Grundwasserspiegels über die Geländekante im Hochwasserfall und wird vom Nordostende mit Gefälle zum Südwestende verlegt. Eine ausreichende Binnendrainage ist Voraussetzung für die Standsicherheit der Hochwasser-schutzmauer. Die Drainageleitungen werden mit DN 400 in einer Kiesrigole (Wasserdurchlässigkeit mind.  $k_f = 5 \cdot 10^{-3}$  m/s) verlegt. Der Sickerwasseranfall wurde mittels eines stationären Grundwassermodells für den Bemessungswasserstand und mit konservativen Annahmen (Durchlässigkeit Deckschichten  $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$  m/s und darunterliegende sandige Auffüllungen  $k_f = 1 \cdot 10^{-3}$  m/s) auf der sicheren Seite liegend für das gesamte Bauwerk zu 186 l/s bestimmt. Die Drainage ist entsprechend dimensioniert. Auf einen Qualmwasserpumpschacht kann verzichtet werden, da das Sickerwasser dem Pumpwerk zur Hochwasserentlastung der Kanalisation zugeführt wird. Bei der Erstellung der Binnendrainage muss darauf geachtet werden, dass die Entwässerung nicht durch anthropogene Auffüllungen negativ beeinflusst wird.

## 2.9. Pumpwerk

Durch ein Pumpwerk mit integrierter Rückstauklappe, eingebunden in den bestehenden Entlastungskanal am Südrand des Bauhofs, wird der Rückstau in das Kanalnetz verhindert und Mischwasser im Hochwasserfall in die Pegnitz entlastet. An diesem Bauwerk mündet auch die Binnendrainage.

Hierzu wurde eine Gleichzeitigkeitsuntersuchung durchgeführt, um das Pumpwerk hinsichtlich des Entlastungsgeschehens der Kanalisation und dem Bemessungsereignis der Hochwasser-schutzmauer zu dimensionieren.

In hochwasserfreien Zeiten erfolgt die Mischwasserentlastung durch das neu zu errichtende Pumpwerk am Entlastungskanal des RÜB 04 „Alte Kläranlage“ im Freispiegel. Im Hochwasserfall und damit Rückstau der Pegnitz übernehmen Rohrschachtpumpen die Förderung des entlasteten Mischwassers und des Drainagewassers unter Druckabfluss in die Pegnitz. Hierbei sind 1,47 m<sup>3</sup>/s Mischwasseranfall zu berücksichtigen. Unter Hinzunahme des Drainagewassers und unter Einhaltung der (n-1) Regel werden drei Pumpen mit einer Förderleistung von jeweils 850 l/s eingesetzt, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb 1,7 m<sup>3</sup>/s abgeführt werden können. Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Gemeindewerke Rückersdorf. Eine Notstromversorgung durch ein Notstromaggregat wird in Abstimmung mit der Gemeinde Rückersdorf sichergestellt. Im Weiteren wird lediglich der bestehende Entlastungskanal DN 1200 auf einer Länge von 32 m bis zur Einmündung in die Pegnitz benutzt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist ausreichend.

Im Entlastungsfall erfolgt keine negative Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch das zusätzlich angefallene Sickerwasser im Mischwasser. Insgesamt sind durch den Anschluss der Binnendrainage am Pumpwerk keine negativen Auswirkungen auf die Entlastungsfähigkeit des

gemeindlichen Mischwassersystems zu erwarten. Der Bau des Pumpwerks mit Rückstausicherung ist essentiell für das System des Hochwasserschutzes und schützt auch bereits bei Hochwasserereignissen mit wesentlich höherem Wiederkehrintervall vor einem Überstau an Schachtdeckeln der Kanalisation. Durch die hydraulische Abkopplung am Trennbauwerk des RÜB 04 kommt es zu keiner Wechselwirkung von Sickerwasser aus der Binnendrainage mit dem Schmutzwasser im Mischsystem der Rückersdorfer Kanalisation.

## 2.10. Weitere Auswirkungen

Die Pegnitz wirkt bei niedrigen und mittleren Abflüssen als Grundwasservorfluter. Durch die Ausführung der Hochwasserschutzmauer ohne eine durchgehende Tiefgründung, erfolgt kein Eingriff in den mittleren Grundwasserspiegel und somit keine Beeinträchtigung der Grundwasserströmung. Im Hochwasserfall kommt es zur Infiltration von Wasser in den Grundwasserleiter und damit dem Anstieg des Grundwasserspiegels. Die Errichtung von vier oberflächennahen Grundwassermessstellen mit Datenloggern wurde zur Beweissicherung durchgeführt. Durch die Binnendrainage wird ein Austritt von Grundwasser über die Geländeoberkante verhindert und die Standsicherheit der Hochwasserschutzmauer gewährleistet.

Die Mauern sind überströmungssicher konstruiert, so dass im Fall einer Überschreitung des Bemessungsereignisses ein globales Versagen des Schutzsystems verhindert werden kann. Hochwasserschäden können dadurch eingeschränkt, aber niemals ausgeschlossen werden.

## 3. Planunterlagen

Die Antragsunterlagen vom 01.06.2018 / 26.04.2019 wurden vom Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG erstellt. Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Kostenberechnung
- Anlage 2: Geotechnischer Bericht
- Anlage 3: Entwurfsstatik
  - 3.1 Entwurfsstatik Pumpwerk
  - 3.2 Entwurfsstatik Hochwasserschutzwand
  - 3.3 Entwurfsstatik Baugrubenumschließung
- Anlage 4: Bericht zur Gleichzeitigkeitsuntersuchung
- Anlage 5: Wasserspiegellagenpläne
- Anlage 6: Grundwasserhydraulische Berechnungen mit Lageplan
- Anlage 7: Landschaftspflegerische Hinweise mit Lageplan
- Anlage 8: Vorprüfung gemäß UVPG mit Lageplan
- Anlage 9: Grundstücksverzeichnis und Grunderwerbsplan
- Anlage 10: Pläne gemäß Planverzeichnis

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.11.2020 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 27.07.2021 versehen.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nachfolgend aufgeführte Auflagen und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger. Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze mit den dazu ergangenen

Verordnungen sowie die geltenden technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.1. Der Bauablauf muss in der Ausführungsplanung so ausgearbeitet werden, dass es im Rahmen der Bauausführung zu keiner Verschlechterung der Verhältnisse (Beeinträchtigung der Ober- und Unterlieger) im Hochwasserfall kommt. In der Ausführungsplanung sind zudem die Baustelleneinrichtungsflächen zu benennen und die Details zur Materialzwischenlagerung (z.B. Befestigung der Fläche, Umgang mit Sickerwasser) zu erläutern.
- 4.2. Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die geplante Maßnahme bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.
- 4.3. Die Anpassung der Höhenangaben durch die Umstellung auf das DHHN2016 muss im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden.
- 4.4. Bei der Errichtung des Hochwasserschutzsystems darf es im Bauzustand nicht zu einer Verschlechterung der Situation für Ober- und Unterlieger kommen. Dies ist durch einen entsprechenden Bauablauf zu gewährleisten.
- 4.5. Die angrenzenden Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
- 4.6. Der Antragsteller hat sich rechtzeitig vor der Bauausführung über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Fernmeldekabel, etc.) und sonstige Anlagen zu informieren. Die Sicherung der Sparten ist privatrechtlich zu regeln.
- 4.7. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land, 21.2A Bodenschutz zu informieren.
- 4.8. Überschüssiges Material (Boden, Auffüllung, Bauschutt) ist fachgerecht zu verwerten, verfüllen oder entsorgen. Die Vorgaben der LAGA M20 (1997) Boden und des RC-Leitfadens, jeweils in Verbindung mit ergänzenden Regelwerken (z.B. PFC-Leitfaden), bzw. der DepV sind zu beachten.
- 4.9. Für den Bodenaustausch, bzw. die Bodenstabilisierung, die Materialverwertung im Zuge der Baumaßnahme und die Herstellung des Unterhaltungsweges sind die Vorgaben der LAGA M20 (1997) Boden in Verbindung mit ergänzenden Regelwerken (z.B. PFC-Leitfaden), zu beachten. Die Verwendung von RC-Material ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.
- 4.10. Durch die Sickerwasserdrainage darf es zu keiner Schadstoffmobilisierung aus belastetem angrenzenden Untergrund und in Folge dessen einer negativen Veränderung des Sickerwassers kommen. Kann dies durch die Lage und Leistungsfähigkeit der Binnendrainage nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Maßnahmen entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen zu ergreifen.
- 4.11. Die Grundwasserstände an den niedergebrachten Grundwassermessstellen sind bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme regelmäßig auszulesen und auszuwerten. Der Planfeststellungsbehörde werden bei Bedarf die Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.
- 4.12. Der Antragsteller hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an baulichen Anlagen im Umfeld der Baumaßnahme zu vermeiden. Um bei auftretenden Schäden einen möglichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme beurteilen zu können, sind im Vorfeld geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.



- 4.13. Die Unterhaltung der neu errichteten baulichen Anlagen ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rückersdorf und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, schriftlich zu regeln und der planfeststellenden Behörde vorzulegen. Dies dient dem Nachweis der Unterhaltungslast und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung.
- 4.14. Der Unterhaltungsweg ist nicht für die öffentliche Nutzung bestimmt. Eine entsprechende bauliche Ausgestaltung mit Zäunen bzw. Toren soll der Abtrennung von den benachbarten Grundstücken und der Zutrittsbeschränkung dienen.
- 4.15. Alle an der Baumaßnahme Beteiligten sind auf die Bestimmungen zum Gewässer- Grundwasserschutz und die geltende Schutzgebietsverordnung hinzuweisen sowie über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren.
- 4.16. Grundsätzlich gilt, dass Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Gewässers bewirken können, den Aushubarbeiten/Aufschlüssen fernzuhalten sind. Weiter muss sichergestellt sein, dass das Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser, welches von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließt, nicht in die Baugruben/Bodenaufschlüsse gelangt und dort versickern kann.
- 4.17. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.18. Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Einsatz so gereinigt und überholt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen und frei von jeglichen tropfenden Schläuchen usw. sind.
- 4.19. Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nach den derzeit gültigen Bestimmungen der Anlagenverordnung (AwSV) gelagert werden. Einwandige Lagerbehälter müssen in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum stehen. Betankungsvorgänge mit Abfüllbehältern usw. sind auf dichten Standorten oder mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen z. B. innerhalb von Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dergleichen, die verschüttet werden, nicht in den Untergrund eindringen können. Bei der Betankung von Maschinen und Geräten ist entsprechend zu verfahren.
- 4.20. Es sind ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.21. Eventuell geplante Bohrungen müssen von einer nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 zertifizierten Firma durchgeführt werden. Zum Schutze des Grund- und Oberflächenwassers dürfen keine Spülzusätze verwendet werden.
- 4.22. Als Spülhilfe darf, wenn erforderlich, nur Trinkwasser verwendet werden.
- 4.23. Über die gesamte Dauer der Maßnahme muss sichergestellt werden, dass kein Eintrag wassergefährdender Stoff über die Bohrlöcher in das Grundwasser erfolgt.
- 4.24. Die bauzeitliche Kanalumleitung, während der Herstellung des Pumpwerks, kann nach dem Rückbau nur dann als tote Leitung im Untergrund verbleiben, wenn diese dauerhaft dicht verschlossen wird.

- 4.25. Auf den sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ist zu achten. Bindemittel für das Auffangen von auslaufenden Ölen, bzw. Treibstoffen sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Erlenstegen“ ist zu beachten.
- 4.26. Im Rahmen der geotechnischen Voruntersuchungen wurden im Bereich der KRB 2, 4 und 5 anthropogene Auffüllungen gefunden. Die Analytik führt bei PAK, MKW und einigen Schwermetallen zu einer vorläufigen Einstufung nach Z 1.1 bzw. Z 2. Sollte in diesen Bereichen Bodenaushub erforderlich sein ist eine Haufwerksbeprobung nach PN 98 und eine entsprechende Deklarationsanalytik vorzunehmen. Für einen evtl. Wiedereinbau bzw. die Entsorgung des Materials ist die Zustimmung des Landratsamts Nürnberger Land einzuholen.
- 4.27. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Erstmaßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags ins Grundwasser, bzw. Gewässer vorzunehmen und anschließend umgehend das Landratsamt Nürnberger Land und die N-ERGIE-Aktiengesellschaft Nürnberg als Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu informieren. Für die Abwicklung solcher Unfälle sind 4 Wochen vor Baubeginn zwei Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen, die für die Dauer der Baumaßnahme zuverlässig auch außerhalb der Dienstzeiten erreicht werden.
- 4.28. Die Zufahrten zu den Wiesen sind während der Erntezeiten sicherzustellen.
- 4.29. Sollten sich im Zuge der Ausführungsplanungen und Bauausführung mögliche Auswirkungen auf die Straßenbrücke ergeben, ist vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen das Einvernehmen des Staatlichen Bauamts Nürnberg einzuholen.
- 4.30. Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an den Anlagen, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Nürnberger Land und der N-ERGIE-Aktiengesellschaft Nürnberg, Abteilung Wassermanagement, anzuzeigen.
- 4.31. Nach Fertigstellung hat der Antragsteller eine förmliche Bauabnahme aller ausgeführten Bauwerke nach Art. 61 BayWG zu veranlassen. Es bedarf keiner Bauabnahme, sofern die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird.
- 4.32. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vorbehalten bleibt auch die Auflage, die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässeränderung im Interesse des Gemeinwohls liegen.
- 4.33. Bei der Durchführung Ihrer Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikations- und sonstigen Leitungsanlagen vermieden werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen.
- 4.34. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten ist eine Einweisung durch die betroffenen N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, und die Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg (09 11/1 50 – 60 70; Planauskunft.Sued@telekom.de; <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) zwingend erforderlich. Die den Antragsunterlagen beigefügten Schreiben Telekom Technik GmbH vom 14.12.2020 und der N-ERGIE Netz GmbH vom 07.01.2021 einschließlich der jeweiligen Bestandspläne sowie die Information „Merkblatt für erdverlegte Anlagen – Auflagen und Hinweise“, „Merkblatt für Freileitungen – Auflagen und Hinweise“ der N-ERGIE- Netz GmbH sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Sie sind insoweit Teil der erteilten Zulassung.

- 4.35. Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung jeglicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Zugang zu vorhandenen Leitungstrassen muss im Bedarfsfall jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- 4.36. Vor Beginn der Maßnahmen sind die genaue Lage und Deckung jeglicher Ver- und Entsorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung, nach Angaben und Einweisung durch den jeweiligen Versorger, festzustellen und soweit erforderlich freizulegen.
- 4.37. Falls Änderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vorab abzustimmen. Die Kosten sind vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen durch den Antragsteller zu tragen.
- 4.38. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 4.39. Für eine evtl. notwendige Änderung der vorhandenen Telekommunikationslinie seitens der Betreiber ist für Projektierung und Baudurchführung eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten zu berücksichtigen.
- 4.40. Im Nahbereich von Ver- und Versorgungsleitungen ist der Einsatz von Verdichtungsgeräten vorab mit den betroffenen Betreibern abzustimmen.
- 4.41. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Die Verfüllung von Leitungsgräben darf nur mit Zustimmung des Versorgers erfolgen.
- 4.42. Spätere Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an den Ver- und Versorgungsanlagen dürfen durch die Maßnahme nicht behindert werden.

## **5. Kosten**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg, hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Entstandene Auslagen sind in Höhe von 401,58 € zu erstatten.

### **Gründe**

#### **I.**

1. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90641 Nürnberg, beantragt die Planfeststellung nach § 68 WHG für Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Gemeinde Rückersdorf sowie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der Sickerwasserdrainage der Hochwasserschutzanlage in die Pegnitz. Die Pegnitz ist im Bereich der Maßnahme als Gewässer I. Ordnung eingestuft.



2. Die Gemeinde Rückersdorf soll vor Hochwasser der Pegnitz, Gewässer I. Ordnung, geschützt werden. Die Höhe der Hochwasserschutzanlagen soll so ausgelegt sein, dass Überschwemmungen bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit 15 % Klimazuschlag sicher verhindert werden. Das entspricht der üblichen Vorgehensweise in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und gewährleistet, dass die geplanten Anlagen auch für höhere Hochwasserabflüsse, die infolge der zu erwartenden Klimaveränderungen auftreten können, ausgelegt sind. Der hundertjährige Hochwasserabfluss ist ein veränderlicher, statistischer Wert. Die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen ist nicht veränderlich und erfolgt unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Planung gültigen Wertes für  $HQ_{100+15}$ . Der Bemessungsabfluss liegt damit bei 253 m<sup>3</sup>/s.
3. Eine zusätzliche Gefährdung der Ortslage Rückersdorf im Hochwasserfall besteht durch den Rückstau in den Entlastungskanal der Mischwasserkanalisation, der direkt oberhalb der Pegnitzbrücke südlich des Bauhofs in die Pegnitz mündet. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es zu einem Eindringen von Flusswasser in die Kanalisation und dadurch zu einem Überstau an niedrig gelegenen Schachtdeckeln kommen. Ein Überstau kann auch entstehen, wenn kleinere Hochwasserereignisse gleichzeitig mit starken Regenereignissen auftreten, da in diesem Fall der erhöhte Mischwasserabfluss nicht in die Pegnitz abgeleitet werden kann.
4. In der Vorplanung wurden verschiedene Varianten zum Hochwasserschutz untersucht. Für fünf sinnvoll gebildete Planungsabschnitte wurden jeweils verschiedene Varianten untersucht. Dabei wurde eine Hochwasserschutzwand in verschiedenen Bauausführungen gewählt. Die Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der beengten Verhältnisse und der ungünstigen Geländesituation getroffen. Alternativ mögliche Hochwasserschutzdeiche können unter diesen Bedingungen nicht wesentlich kostengünstiger hergestellt werden, da sie mit hohem Aufwand in den Bestand eingebunden werden müssten. Zudem würden zusätzliche Kosten und Verzögerungen durch den notwendigen erheblichen Grunderwerb entstehen.
5. Die Schutzanlagen soll nun in Form von Hochwasserschutzwänden mit Fußpunktdrainage ausgebildet werden und am Ortsrand, vor allem im Bereich des Bauhofs errichtet werden. Die geplante Maßnahme liegt zwischen Kirchgasse (Westliche Grenze) und Schloßgasse (Nordosten) und wirkt damit schützend für die gefährdete Bebauung westlich der Kirchgasse.
6. Durch die Maßnahme wird der Fließbereich der Pegnitz eingeschränkt. Der Pegnitzbrücke als Verbindung von Rückersdorf und Röthenbach a.d. Pegnitz kommt damit als Zwangspunkt eine entscheidende Bedeutung zu. Hydraulische Berechnungen ergaben, dass der zur Verfügung stehende Abflussquerschnitt ausreicht. Es kommt damit zu keinen wesentlichen Auswirkungen für die Oberlieger. Im Bestand fließt für das Bemessungsereignis das in die Ortschaft ausufernde Wasser unterhalb der Brücke im Bereich Mühlweg wieder zu den Flussauen der Pegnitz zurück. Durch die kleinräumige Wirkung kommt es zu keinen wesentlichen Auswirkungen für Unterlieger.
7. Es wird eine Hochwasserschutzwand in einer Länge von 292 m gebaut und gem. DIN 19712 als Betonwand ausgeführt. Es wird durchgehend ein normkonformer Freibord von mindestens 20 cm eingehalten. Durch die Lage der Wasserspiegel und einer leichteren Bauausführung geschuldet ergeben sich für den Bereich 0+000 bis 0+110 eine Kronenhöhe von 315,33 m üNN und für den Bereich 0+110 bis 0+285 eine Kronenhöhe von 315,10 m üNN.
8. Die Mauern werden je nach Bauabschnitt als Winkelstützmauer, als Winkelstützmauer mit Gründungssporn oder als auf Stahlträgern gegründete Betonmauer ausgeführt. Zur genauen Beschreibung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Für eine sichere Gründung müssen bereichsweise noch Bodenaustausch und der Einbau eines gut verdichtbaren Kies-Sand-Gemisches vorgenommen werden. Dabei geht es um den Aushub lokal tieferreichender bindiger Deckschichten und die

Schaffung einer einheitlichen Gründungssohle über die gesamte Länge des Bauwerks. Im Hinblick auf anthropogene Auffüllungen im Bereich des Bauhofs wird im geotechnischen Bericht auf die Einschränkungen bei der Wiederverwertung und die Einhaltung der Regeln gemäß LAGA M20 eingegangen. Außerhalb der befestigten Flächen des Bauhofes wird luftseitig der Mauer ein Unterhaltungsweg angeordnet.

9. Der Hochwasserschutz wird vollständig überströmbar ausgebildet. Damit wird ein schlagartiges Versagen der Schutzvorrichtungen bei Hochwasserereignissen, die größer als das Bemessungshochwasser sind, verhindert. Mit der Variantenbewertung besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte Einverständnis. Die hydrologischen Eingangswerte wurden sinnvoll und zutreffend angegeben und in die weiteren Betrachtungen übernommen. Bei der Planung ist keine Abweichung von den einschlägigen Normen und Regeln zu erkennen.
10. Durch ein Pumpwerk mit integrierter Rückstauklappe, eingebunden in den bestehenden Entlastungskanal am Südrand des Bauhofs, wird der Rückstau in das Kanalnetz verhindert und Mischwasser im Hochwasserfall in die Pegnitz entlastet. An diesem Bauwerk mündet auch die Binnendrainage.
11. Hierzu wurde eine Gleichzeitigkeitsuntersuchung durchgeführt, um das Pumpwerk hinsichtlich des Entlastungsgeschehens der Kanalisation und dem Bemessungsereignis der Hochwasserschutzmauer zu dimensionieren. In hochwasserfreien Zeiten erfolgt die Mischwasserentlastung durch das neu zu errichtende Pumpwerk am Entlastungskanal des RÜB 04 „Alte Kläranlage“ im Freispiegel. Im Hochwasserfall und damit Rückstau der Pegnitz übernehmen Rohrschachtpumpen die Förderung des entlasteten Mischwassers und des Drainagewassers unter Druckabfluss in die Pegnitz. Hierbei sind 1,47 m<sup>3</sup>/s Mischwasseranfall zu berücksichtigen. Unter Hinzunahme des Drainagewassers und unter Einhaltung der (n-1) Regel werden drei Pumpen mit einer Förderleistung von jeweils 850 l/s eingesetzt, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb 1,7 m<sup>3</sup>/s abgeführt werden können. Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Gemeindewerke Rückersdorf. Eine Notstromversorgung durch ein Notstromaggregat wird in Abstimmung mit der Gemeinde Rückersdorf sichergestellt. Im Weiteren wird lediglich der bestehende Entlastungskanal DN 1200 auf einer Länge von 32 m bis zur Einmündung in die Pegnitz benutzt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist ausreichend.
12. Im Entlastungsfall erfolgt keine negative Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch das zusätzlich angefallene Sickerwasser im Mischwasser. Insgesamt sind durch den Anschluss der Binnendrainage am Pumpwerk keine negativen Auswirkungen auf die Entlastungsfähigkeit des gemeindlichen Mischwassersystems zu erwarten. Der Bau des Pumpwerks mit Rückstausicherung ist essentiell für das System des Hochwasserschutzes und schützt auch bereits bei Hochwasserereignissen mit wesentlich höherem Wiederkehrintervall vor einem Überstau an Schachtdeckeln der Kanalisation. Durch die hydraulische Abkopplung am Trennbauwerk des RÜB 04 kommt es zu keiner Wechselwirkung von Sickerwasser aus der Binnendrainage mit dem Schmutzwasser im Mischsystem der Rückersdorfer Kanalisation.
13. Die Pegnitz wirkt bei niedrigen und mittleren Abflüssen als Grundwasservorfluter. Durch die Ausführung der Hochwasserschutzmauer ohne eine durchgehende Tiefgründung, erfolgt kein Eingriff in den mittleren Grundwasserspiegel und somit keine Beeinträchtigung der Grundwasserströmung. Im Hochwasserfall kommt es zur Infiltration von Wasser in den Grundwasserleiter und damit dem Anstieg des Grundwasserspiegels. Die Errichtung von vier oberflächennahen Grundwassermessstellen mit Datenloggern wurde zur Beweissicherung durchgeführt. Durch die Binnendrainage wird

ein Austritt von Grundwasser über die Geländeoberkante verhindert und die Standsicherheit der Hochwasserschutzmauer gewährleistet.

14. Die Mauern sind überströmungssicher konstruiert, so dass im Fall einer Überschreitung des Bemessungsereignisses ein globales Versagen des Schutzsystems verhindert werden kann. Hochwasserschäden können dadurch eingeschränkt, aber niemals ausgeschlossen werden.
15. Die standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden erbrachte, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche negative Einwirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Bekanntgabe der Entscheidung im Amtsblatt erfolgte am 09.07.2019.
16. Die Antragsunterlagen wurden nach ordnungsgemäßer, ortsüblicher Bekanntgabe in der Zeit vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 bei der Gemeinde Rückersdorf und der Stadt Röthenbach öffentlich ausgelegt. In diesem Zuge wurden die betroffenen Kommunen zu dem Vorhaben gehört. Eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen war daneben auf der Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land sowie direkt am Landratsamt Nürnberger Land möglich. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gesondert über die Auslegung informiert.
17. Zu dem Vorhaben wurden als Träger öffentlicher Belange die Untere Naturschutzbehörde, die Bodenschutzbehörde, die Baugenehmigungsbehörde, das Gesundheitsamt, das Staatliche Bauamt Nürnberg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die N-ERGIE AG Nürnberg sowie die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken gehört. Darüber hinaus wurde den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
18. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Gemeinde Rückersdorf sowie von Eigentümern eines angrenzenden Grundstücks ein.
19. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als zuständiger Fachbehörde haben bei Berücksichtigung der im Tenor genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ihr Einverständnis mit dem beantragten Vorhaben erklärt. Die beabsichtigten Maßnahmen liegen als Schutz der Gemeinde Rückersdorf vor Hochwassergefahren im öffentlichen Interesse. Wesentliche negative Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Umwelt sowie die weiteren zu vertretenden öffentlichen Belange sind ausweislich der eingegangenen Stellungnahmen bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.
20. Der Erörterungstermin wurde nach erfolgter ortsüblicher Bekanntgabe als Onlinekonsultation in der Zeit vom 17.03.2021 bis 31.03.2021 durchgeführt. Ergänzende Anforderungen eines Spartenträgers wurden in den o.g. Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Durch die Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks erfolgte eine weitere Stellungnahme.

## II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist gem. Art. 63 Abs.1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Träger des Vorhabens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg. Geplant sind Maßnahmen zum Schutz der Bebauung von Rückersdorf vor Hochwasser der Pegnitz. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 1. Ordnung. Daher obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr.

1 BayWG die Ausbaupflicht und Unterhaltungslast. Begünstigte des Bauvorhabens sind die Gemeinde Rückersdorf und deren Einwohner im überschwemmungsgefährdeten Bereich an der Pegnitz.

3. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, beantragt mit den Unterlagen vom 01.06.2018 / 26.04.2019 und dem Antrag vom 27.05.2019 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens der Planfeststellung gem. § 68 WHG für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme in der Gemeinde Rückersdorf.

4. Geplant wird ein Hochwasserschutzsystem mit einer Länge von 292 m, ausgeführt als Hochwasserschutzwand aus Beton mit teilweiser landseitiger Geländeauffüllung, sowie teilweiser Gründung als Winkelstützwand oder platzsparend auf Stahlträgern. Um den binnenseitigen Anstieg von Grundwasser über die Geländeoberkante im Hochwasserfall zu verhindern, ist eine Sickerwasserdrainage und ein Unterhaltungsweg entlang der Hochwasserschutzmauer geplant. Die Maßnahmen erfüllen folgende wasserrechtliche Tatbestände:

4.1. Herstellung einer Hochwasserschutzwand mit Sickerwasserdrainage und damit Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit Satz 1 WHG.

Das geplante Hochwasserschutzsystem stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Planfeststellung entfaltet eine Konzentrationswirkung in der die folgenden Tatbestände mit bearbeitet werden.

4.2. Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Erlenstegen“ § 3 Nr. 2.1.

Die geplante Hochwasserschutzanlage befindet sich im Wasserschutzgebiet „Erlenstegen“ der Stadt Nürnberg bzw. des Landratsamtes Nürnberger Land, Zone III B. Für die geplanten Baumaßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung nötig, da unter § 3 Nr. 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten sind, sofern nicht ein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden werden kann.

5. Gewässerausbau

5.1. Die Herstellung der Hochwasserschutzmauer stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Zulassung.

5.2. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 UVPG erbrachte, dass keine entsprechend der Anlage 3 zum UVPG erheblichen negativen Einwirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land (vom 12.07.2019 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Nürnberger Land) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Es wurde darin festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Hauptwerte des Gewässers werden durch die Hochwasserschutzmaßnahme nicht beeinflusst.

5.3. Ein Gewässerausbau darf nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG erfüllt sind. Es dürfen sich danach keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 69 Abs. 3 Nr. 1 WHG) ergeben. Gleichzeitig sind andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfüllen (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

- 5.4. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt. Seitens der beteiligten Fachstellen besteht bei Berücksichtigung der im Tenor genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit dem beantragten Vorhaben Einverständnis. Negative Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Umwelt sowie die weiteren zu vertretenden öffentlichen Belange sind, wie die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bestätigen, nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder ein Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen liegt damit nicht vor.
- 5.5. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen stehen dem Gewässer Ausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Gewässerausbauvorhaben sind nach den Vorgaben der § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG zu beurteilen. Die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG ausdrücklich nicht für den Gewässerausbau. Die Regelungen zum Gewässerausbau stehen außerhalb des Abschnitts über den Hochwasserschutz und sind gegenüber den §§ 77 ff. WHG als speziellere Regelungen anzusehen.
- 5.6. Gemäß dem hydraulischen Nachweis werden durch die beantragte Maßnahme keine nennenswerten Auswirkungen auf das Abflussgeschehen der Pegnitz verursacht und keine Abflussverschärfung hervorgerufen. Daher kann, da es sich um eine Maßnahme zum Wohl der Allgemeinheit handelt und eine Beeinträchtigung Anderer durch den rechnerischen Retentionsraumverlust nicht erkennbar ist, aus Sicht des amtlichen Sachverständigen auf einen Ausgleich verzichtet werden (siehe auch Drost, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, Randnummer 13 zu § 67 WHG).
- 5.7. Der Planfeststellung kommt entsprechend § 71 Abs. 2 Sätze 1, 2 WHG kraft Gesetzes die enteignungsgleiche Vorwirkung zu. Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient. Der vorliegende Gewässerausbau liegt als Maßnahme des Hochwasserschutzes im öffentlichen Interesse. Die mit dem Gewässerausbau verfolgten Ziele wurden durch den Gesetzgeber in Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG definiert. Begünstigt sind die Gemeinde Rückersdorf sowie deren Einwohner im überschwemmungsgefährdeten Bereich an der Pegnitz.
- 5.8. Das durch Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG eröffnete pflichtgemäße Ermessen wird zu Gunsten des beantragten Gewässerausbaus ausgeübt. Die Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG nachhaltig zum Wohl der Allgemeinheit zu bewirtschaften.

Die geplanten Maßnahmen stellen eine Verbesserung der Situation im Hochwasserfall dar. Sie berücksichtigen das nach § 76 WHG anzusetzende Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub>. Das öffentliche Interesse wie auch das private Interesse der durch die Maßnahme geschützten Einwohner überwiegt die vorgetragenen Einwendungen.

Negative Stellungnahmen der Fachbehörden gingen nicht ein. Bei Einhaltung der in den Tenor übernommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Da die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben zugestimmt haben, sind insoweit Auswirkungen auf Allgemeininteressen nicht zu erwarten.

Den Planunterlagen sowie dem vorliegenden wasserwirtschaftlichen Gutachten zufolge sind mit der Maßnahme insbesondere auch keine negativen Auswirkungen auf Dritte verbunden.



Die privaten Einwender befürchten im Hochwasserfall einen möglichen Rückstau. Substantiierte Anhaltspunkte, weshalb die eingereichte Wasserspiegelberechnung fehlerhaft sein sollte, werden nicht vorgetragen. Eine ausführliche Behandlung der Einwendungen folgt unter 5.9.

Darüber hinaus wurden weder gegen das Vorhaben sprechenden Aspekte vorgetragen, noch sind solche offensichtlich erkennbar.

5.9. Zu den eingegangenen Einwendungen und Hinweisen wurde eine Stellungnahme des Vorhabensträgers eingeholt. Anschließend erfolgte, soweit notwendig, eine fachliche Beurteilung durch den amtlichen Sachverständigen.

5.9.1. Gemeinde Rückersdorf

5.9.1.1. Bei der Dimensionierung der Binnendrainage wird seitens des Vorhabensträgers davon ausgegangen, dass unter den Hochwassermauern der sandige Talboden ansteht. Nach Auffassung der Gemeinde Rückersdorf ist eine geringer durchlässige Deckschicht des Talbodens vorhanden. Der Vorhabensträger gehe deshalb unrealistisch hohen Dränwassermengen aus, was zu überdimensionierten Dränagen führt.

Die Bemessung erfolgte anhand der geologischen Untersuchungen (Bohrprofile) und gemäß Geotechnischem Bericht. Die Drainagewassermenge ist im Verhältnis zu den Wassermengen aus der Kanalisation untergeordnet und hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Dimensionierung der Pumpen. Da die Hochwasserschutzmauer ohne Untergrundabdichtung ausgeführt wird, ist die Binnendrainage ein essentieller Bestandteil des Bauwerks, welcher zur Gewährleistung der Standsicherheit ausreichend dimensioniert sein muss.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die fachlichen Vorgaben und Beurteilungen in Zweifel zu ziehen. Die entsprechenden Hinweise der Gemeinde bleiben insoweit unberücksichtigt.

5.9.1.2. Eine Zuleitung der Wässer aus der Binnendrainage in die kommunale Kläranlage wird abgelehnt, da hier nicht unerhebliche Kosten zu erwarten sind.

Die Binnendrainage wird nach den vorliegenden Grundwasserständen nur im Hochwasserfall beaufschlagt. Die Binnendrainage wird an das neue Pumpwerk im Entlastungskanal angeschlossen und entwässert zur Pegnitz. Eine Zuleitung zur Kläranlage ist nicht vorgesehen.

Durch die Klarstellung des Vorhabensträgers hat sich die Einwendung erledigt.

5.9.1.3. Die Leitungsführung zwischen Pumpwerk und dem bestehenden Regenrückhaltebecken ist in den Plänen unvollständig wiedergegeben. Hier ist im Detail anzugeben, wie umgebunden wird.

Das Pumpwerk wird im Entlastungskanal zur Pegnitz eingebaut und hat keine direkte Verbindung zum Rückhaltebecken. Die genaue Leitungsführung wird im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen der Gemeinde Rückersdorf und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt. In der überarbeiteten Anlage 10, Plan Nr. E40 ist der Schacht und die Leitung zur Anbindung (und damit zur Entleerung nach Einstau) des Regenrückhaltebeckens (RÜB 04 „Alte Kläranlage“) an den weiteren Verlauf des Schmutzwasserkanals dargestellt. Siehe hierzu Roteintrag auf dem entsprechendem Plan. Eine Umbindung des RÜB 04 an das neue Pumpwerk ist nicht vorgesehen und darf es auch nicht geben, da es dem hier umgesetzten Prinzip der Mischwasserentlastung widerspricht.

Anhand der nachgereichten Planunterlage sowie der vorstehenden Klarstellung des Vorhabensträgers wird der Einwendung der Gemeinde Rückersdorf nachgekommen.

- 5.9.1.4. Um den Betrieb des Pumpwerkes auch bei Ausfall der Stromversorgung gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Elektroanlage des Pumpwerkes mit einer Notstromversorgung auszustatten. Das dafür erforderliche Notstromaggregat mit entsprechender Leistung ist ebenfalls vorzuhalten. Die Gemeinde Rückersdorf bietet an, Lösungsmöglichkeiten vor Ort zu finden.

Anforderungen an eine redundante Energieversorgung von Schöpfwerken werden gemäß DIN 1184 -Schöpfwerke- geplant. Bei Hochwasserschutzanlagen des Freistaats Bayern gilt, dass die redundante Energieversorgung an Schöpfwerken auch bei großräumigem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (= Ausfall Höchstspannungsnetz) sicherzustellen ist. Für jedes Schöpfwerk sind die Auswirkungen eines Ausfalls individuell zu beurteilen. Dabei ist das jeweilige Schadenspotential einer reduzierten Förderleistung gegenüberzustellen und die mindestens erforderliche Leistungsfähigkeit festzulegen. Ebenso ist zu bewerten ob, bzw. wie lange ein vollständiger Ausfall toleriert werden kann. Die Sicherstellung der Stromversorgung des Pumpwerks wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Absprache mit der Gemeinde Rückersdorf geplant.

Eine frühere Absprache mit der Gemeinde ist nicht notwendig und steht, da beiderseits eine gemeinsame Lösung angestrebt wird, der Planfeststellung nicht entgegen.

- 5.9.2. Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entgegen der bisherigen Planung in den ausgelegten Unterlagen ist der Unterhaltungsweg entlang der Hochwasserschutzmauer so auszuführen und zu dimensionieren, dass er als Radweg genutzt bzw. darauf ein Radweg errichtet werden kann. Der Unterhaltungsweg ist in die Schlossgasse einmündend zu gestalten; die bisher angedachte Sackgassenlösung ist zu ändern.

Die Frage der Nutzung des Unterhaltungsweges als Radweg steht nicht in direktem Zusammenhang mit der beantragten Hochwasserschutzmaßnahme.

Im Verlauf der Grunderwerbsverhandlungen wurde explizit gewünscht, dass keine durchgehende Wegigkeit entsteht. Dies ist eine Verkaufsbedingung und auch in den Kaufurkunden so aufgenommen. Um das Hochwasserschutzprojekt nicht zu gefährden, kann daher die Anregung nicht umgesetzt werden. Im Gegenteil, ein Radweg auf den betreffenden Flächen des Unterhaltungswegs ist ausgeschlossen. Auch in Abstimmungsgesprächen mit der Gemeinde Rückersdorf wurde eine durchgehende Wegverbindung nicht weiterverfolgt. Der Unterhaltungsweg kann auch durch eine bauliche Maßnahme (z.B. Tor) für die Öffentlichkeit nicht durchgängig gestaltet werden.

Zielsetzung des Vorhabens ist es, den Hochwasserschutz für die Gemeinde Rückersdorf zu gewährleisten. Zwar erscheint ein Lückenschluss des Radwegenetzes als Synergieeffekt wünschenswert. In der vorliegenden Konstellation würden sich hierzu jedoch, unabhängig von Fragen der Zulässigkeit und Finanzierbarkeit im Rahmen einer Hochwasserschutzmaßnahme, auch konkrete Schwierigkeiten bei der Umsetzung des eigentlichen Vorhabens ergeben. Auch wurde seitens der Gemeinde Rückersdorf als Trägerin der kommunalen Selbstverwaltung eine solche Wegeverbindung gerade nicht gewünscht. Daneben wären sich ergebende, bislang nicht bezifferte Mehraufwendungen für Bau, Unterhaltung und Verkehrssicherung für den Vorhabensträger und die Gemeinde Rückersdorf zu erwarten.

Die vorgetragenen Einwendungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.

### 5.9.3. Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks

#### 5.9.3.1. Das Grundstück sei nachträglich aus der Planung herausgenommen worden.

Die Einwender befürchten eine eigene Betroffenheit der Fläche bei HQ<sub>100</sub>. Insoweit wird in der ergänzenden Stellungnahme der Online-Konsultation auf Entwürfe 1a und 1b Bezug genommen. Auch sei das Grundstück im Frühjahr 2017 durch eine unbekannte Person vermessen worden. Durch die Einwendungsführer wird angenommen, es habe sich dabei um einen Mitarbeiter des Planungsbüros gehandelt. Das Ergebnis der Messung ist aber nicht bekannt.

Der Vorhabensträger stellt klar, dass das Grundstück nie Bestandteil der Planung war. Im Rahmen der Maßnahmenentwicklung durchgeführte Änderungen der Planentwürfe hatten keine Auswirkungen auf das Grundstück der Einwendungsführer. Nach der vorliegenden Wasserspiegelberechnung liegt das Wohnhaus der Einwender außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz bei HQ<sub>100</sub>. Nach Vorgaben des Freistaat Bayern wird Hochwasserschutz nur für Gebäude erstellt, die innerhalb des Überschwemmungsgebietes bei HQ<sub>100</sub> liegen.

Die Bemessung der Hochwasserschutzanlage bildet die gesetzlichen Vorgaben ab. Maßgeblich ist der Wasserstand bei HQ<sub>100</sub>, hier + 15% Klimazuschlag. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Maßnahmen besteht nicht. Dies würde auch gelten, falls eine frühere Planung das Grundstück eingeschlossen hätte.

Die Einwendung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

#### 5.9.3.2. Die angesetzten Wasserspiegellagen werden durch den Einwendungsführer angezweifelt.

Seitens der Einwendungsführer wird auf die im Planungsbereich angesetzten verschiedenen Wasserspiegellagen bei HQ<sub>100</sub> hingewiesen.

Im Beisein der Einwender wurden die Geländehöhen im August 2019 stichprobenhaft aufgenommen und überprüft. Die nachgemessenen Werte stimmen mit den bei der Wasserspiegelberechnung verwendeten Werten überein. Die durch den Einwender vorgelegten Bilder zeigen, dass das Wasser beim Hochwasser im Januar 1995 direkt an der Böschung zu seinem Grundstück ansteht. Eine Übertragung der Wasserstände bzw. der Differenz HQ<sub>100</sub> zu HQ Januar 1995 vom Pegel Lauf auf Rückersdorf ist wegen des komplett unterschiedlichen Querschnittes (Lauf 40 m, Rückersdorf bis zu 200 m), der unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und den oberhalb Rückersdorf befindlichen Retentionsräumen nicht möglich. Es ist aufgrund der o.g. Faktoren grundsätzlich davon auszugehen, dass die Differenz zwischen den beiden Ereignissen in Rückersdorf erheblich geringer ist.

Grundlage der Planungen wie auch der fachlichen Begutachtung sind die Wasserspiegellagen HQ<sub>100</sub> aus der 2D-Wasserspiegelberechnung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg. Da es sich bei der Pegnitz um ein Fließgewässer handelt, sind die Wasserspiegel nicht konstant, sondern verringern sich in Fließrichtung. Weitere Unterschiede können sich punktuell durch den zur Verfügung stehenden Abflussquerschnitt ergeben. Dies erklärt die verschiedenen angesetzten Wasserspiegellagen.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden durch die Einwender zwei Auszüge aus dem Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (K3 und K4) vorgelegt, die Differenzen der betroffenen Bereiche sowie der Wasserstandshöhen aufweisen.

Nach Feststellung der Fachbehörde sind die Differenzen auf abweichend dargestellte Gefahrenszenarien zurückzuführen. K3 bildet die für die vorliegenden Planungen nach § 76 WHG maßgebliche Situation bei  $HQ_{100}$  ab. Das Grundstück der Einwender ist in dieser Konstellation nicht betroffen. Dem Gegenüber handelt es sich bei K4 um die Darstellung eines Extremhochwassers, welches etwa einem  $HQ_{1000}$  entspricht.

Eine direkte Vergleichbarkeit der Hochwassersituation in Rückersdorf mit dem Pegel Lauf a.d. Pegnitz ist nicht gegeben, da neben den dazwischenliegenden Zuflüssen auch der im Hochwasserfall zur Verfügung stehende Abflussquerschnitt zu betrachten ist. Dieser ist im Bereich Rückersdorf größer als im Bereich des Pegels Lauf a.d. Pegnitz, so dass sich an diesem Pegel eine Erhöhung des Zustroms erheblich stärker auf den Wasserstand im Hochwasserfall auswirkt. Die angeführte Differenz zwischen dem Hochwasser 1995 und dem anzusetzenden  $HQ_{100}$  am Pegel Lauf a.d. Pegnitz von 0,76 m kann damit nicht auf die Gegebenheiten in Rückersdorf übertragen werden. Vielmehr wurde für den betrachteten Bereich in Rückersdorf eine gesonderte Untersuchung und Berechnung durchgeführt, und damit im konkreten Einzelfall die Wasserspiegellage im Hochwasserfall  $HQ_{100}$  ermittelt.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die fachlichen Grundlagen und Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Zweifel zu ziehen. Die Einwendungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.

- 5.9.3.3. Im Rahmen der Onlinekonsultation wurde eine ergänzende Klarstellung zur Höhe der Hochwasserschutzwand und dem Freibord der Anlage erbeten.

Für die seitens der Einwendungsführer konkretisierte Stelle 0,00 der Planung (nördliches Ende der Hochwasserschutzwand) ist eine Kronenhöhe von 315,33 m üNN bei einem Hochwasserstand bei  $HQ_{100} + 15\%$  Klimazuschlag von 315,11 m üNN angesetzt.

Die Fachbehörde führt hierzu weiter aus, dass die Hochwasserschutzwand auf einen Wasserstand bei  $HQ_{100} + 15\%$  Klimazuschlag bemessen ist. Für diesen Fall besteht noch ein Freibord von 20 cm. Da der Klimazuschlag eine zusätzliche Differenz zum Wasserstand bei  $HQ_{100}$  darstellt, ist dies nach fachlicher Feststellung ausreichend.

- 5.9.3.4. Es besteht die Befürchtung eines Rückstaus durch die Staumauer. Da das Wasser nicht mehr durch den Bauhof abfließen könne und der Abfluss durch den sich verengenden Querschnitt eingeschränkt werde, müsse es zwangsläufig zu einem Rückstau kommen.

Nach den Wasserspiegelberechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg kommt es durch den Bau des Hochwasserschutzes zu keinen Verschlechterungen für die Oberlieger.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die fachlichen Grundlagen und Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Zweifel zu ziehen. Insbesondere wurden keine substantiierten Aspekte vorgetragen, welche den Vortrag des Einwendungsführers untermauern würden. Die Einwendungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.

- 5.9.3.5. Die Einwender weisen auf eine von den Maßnahmen betroffene Baumgruppe hin.

Die Situation der Baumgruppe wurde klargestellt. Die Baumgruppe an der Ost-Ecke des Bauhofes befindet sich außerhalb der Hochwasserschutzmauer und ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Während der Bauzeit werden hier Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind auch den landschaftspflegerischen Hinweisen mit dem entsprechenden Lageplan zu ersehen. Der Hinweis wurde insoweit bereits bei der Planung berücksichtigt.

Ergänzend weisen die Einwendungsführer darauf hin, selbst eine großzügigere Umgehung der Baumgruppe vorgeschlagen zu haben. Sie sehen dies weiterhin als die bessere Lösung an. Dem gegenüber ist der Vorhabensträger als Behörde des Freistaats Bayern zu einer wirtschaftlichen Planung verpflichtet. Diese sei hier gewählt worden. Da die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Baumgruppe auch bei der genehmigten Variante berücksichtigt werden, können weitergehende Anforderungen nicht begründet werden.

#### 5.9.4. Landratsamt Nürnberger Land, Bodenschutzbehörde

Im Rahmen der geotechnischen Voruntersuchungen wurden im Bereich der KRB 2, 4 und 5 anthropogene Auffüllungen gefunden. Die Analytik führt bei PAK, MKW und einigen Schwermetallen zu einer vorläufigen Einstufung nach Z 1.1 bzw. Z 2. Sollte in diesen Bereichen Bodenaushub erforderlich sein ist eine Haufwerksbeprobung nach PN 98 und eine entsprechende Deklarationsanalytik vorzunehmen. Für einen evtl. Wiedereinbau bzw. die Entsorgung des Materials ist die Zustimmung des Landratsamts Nürnberger Land einzuholen.

Die Auflagen werden in den Tenor übernommen und bei der Ausführung beachtet.

#### 5.9.5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Zufahrten zu den Wiesen sind während der Erntezeiten sicherzustellen.

Die Auflage wird in den Tenor übernommen und bei der Ausführung beachtet.

#### 5.9.6. Deutsche Telekom

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Für eine evtl. notwendige Änderung der vorhandenen Telekommunikationslinie seitens der Betreiber ist für Projektierung und Baudurchführung eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten zu berücksichtigen.

#### 5.9.7. N-ERGIE AG – Wassermanagement

Bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen besteht mit den Maßnahmen Einvernehmen:

- Baubeginn und Bauende sind der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Abteilung Wassermanagement, rechtzeitig mitzuteilen.
- Zum Schutze des Grund- und Oberflächenwassers dürfen keine Spülzusätze verwendet werden. Als Spülhilfe darf, wenn erforderlich, nur Trinkwasser verwendet werden.
- Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Einsatz so gereinigt und überholt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen und frei von jeglichen tropfenden Schläuchen usw. sind.



- Eventuell geplante Bohrungen müssen von einer nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 zertifizierten Firma durchgeführt werden.
- Über die gesamte Dauer der Maßnahme muss sichergestellt werden, dass kein Eintrag wassergefährdender Stoff über die Bohrlöcher in das Grundwasser erfolgt.
- Die bauzeitliche Kanalumleitung, während der Herstellung des Pumpwerks, kann nach dem Rückbau als tote Leitung im Untergrund verbleiben, wenn diese dauerhaft dicht verschlossen wird.

Die Vorgaben werden in den Tenor übernommen und bei der Ausführung beachtet.

#### 5.9.8. Deutsche Telekom AG

Bei Einhaltung folgender in den Tenor übernommenen Auflagen besteht mit den Maßnahmen Einvernehmen:

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Für eine evtl. notwendige Änderung der vorhandenen Telekommunikationslinie seitens der Betreiber ist für Projektierung und Baudurchführung eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten zu berücksichtigen.

5.10. Die im Tenor genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Vorbehalt weiterer Regelungen stützen sich auf § 70 Abs. 1, § 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG. Diese sind zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere wasserwirtschaftlicher Belange erforderlich.

#### 5.11. Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### 5.11.1. Bauablauf

Durch einen entsprechenden Bauablauf ist zu gewährleisten, dass es bei der Errichtung des Hochwasserschutzsystems auch im Bauzustand nicht zu einer Verschlechterung der Situation für Ober- und Unterlieger kommt.

##### 5.11.2. Anthropogene Auffüllungen

Im Bereich des Bauhofes wurden im Rahmen der geotechnischen Erkundung anthropogene Auffüllungen festgestellt. Durch die zu verlegende Binnendrainage wird im Hochwasserfall in den Grundwasserstand eingegriffen und Sickerwasser abgeleitet. Dabei ist eine Mobilisierung von Schadstoffen im Bereich des Bauhofes bzw. eine negative Veränderung des Sickerwassers auszuschließen.

##### 5.11.3. Grundwasserverhältnisse

Zur Beweissicherung, dass keine dauerhafte Veränderung des oberflächennahen Grund-

wassers durch die Maßnahme verursacht wird, wurden vier Grundwassermessstellen niedergebracht. Um mögliche Veränderungen, Beeinflussungen des Grundwassers erkennen zu können ist das Monitoring der Grundwasserverhältnisse fortzuführen.

#### 5.11.4. Unterhaltung

Gemäß Art. 37 BayWG ist der Antragsteller für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage zuständig. Diese ist im planfestgestellten Zustand zu erhalten. Der Bau der Hochwasserschutzanlage betrifft die Pegnitz, ein Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltungslast des Gewässers liegt gem. §§ 39, 40 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Die Unterhaltung der neu errichteten Hochwasserschutzanlagen wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rückersdorf und dem Freistaat Bayern geregelt. Vorhandene Anlagen in und am Gewässer sowie Benutzungsanlagen sind wie bisher entsprechend Art. 22 Abs. 3 BayWG der Unterhaltungspflicht des jeweiligen Anlagenbetreibers zugeordnet.

#### 5.11.5. Unterhaltungsweg

Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit ist der Unterhaltungsweg nicht für die Öffentlichkeit zugänglich zu gestalten. Eine Durchgängigkeit entlang der Mauer ist auf der Luftseite nicht möglich. Dies kann auch durch bauliche Strukturen entsprechend durchgesetzt werden. Da der Unterhaltungsweg nicht als Verteidigungsweg ausgebaut werden muss, wird dadurch die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht eingeschränkt. Eine Zugänglichkeit zur Bauwerksunterhaltung für den Unterhaltungsträger ist jedoch stets sicherzustellen.

5.12. Der Planfeststellung kommt, da es sich um eine Maßnahme des Hochwasserschutzes im Interesse der Allgemeinheit handelt, entsprechend § 71 Abs. 2 Sätze 1, 2 WHG kraft Gesetzes die enteignungsgleiche Vorwirkung zu.

### 6. Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Erlenstegen“

6.1. Die beantragten Maßnahmen befindet sich in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Erlenstegen. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen vom 31.01.2002 können von den Verboten des § 3 der Verordnung Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

6.2. Die beantragten Maßnahmen widersprechen § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 der Wasserschutzgebietsverordnung Erlenstegen, wonach Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten sind, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden wird. Die beantragten Maßnahmen bedürfen daher einer Ausnahmegenehmigung.

6.3. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die erforderliche Ausnahmegenehmigung unter den geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Der begünstigte Träger der Wasserversorgung hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

6.4. Da bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für das Wasserschutzgebiet Erlenstegen ausgeschlossen werden kann und Nachteile nicht zu erwarten sind, kann die Ausnahmegenehmigung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen vom 31.01.2002 erteilt werden. Insbesondere dient die Maßnahme der Verbesserung der Hochwassersituation für die Gemeinde Rückersdorf. Sie liegt insoweit im öffentlichen Interesse.

- 6.5. Die im Bescheidstenor genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen.
7. Einleitung von Drainagewässern in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Rückersdorf. Entsprechend der schriftlichen Erklärung der Gemeinde Rückersdorf vom 31.05.2021 erfolgt die Einleitung der Drainagewässer mit Zustimmung der Gemeinde. Nach übereinstimmender Erklärung des Vorhabensträgers und der Gemeinde Rückersdorf ist die weitere Einleitung in die Pegnitz durch das bestehende Wasserrecht der Gemeinde Rückersdorf erfasst.

### III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2 und 4 Ziffer 2 des Kostengesetzes (KG). Die bayerischen Gemeinden sind von der Gebührenerhebung befreit.
2. Die entstandenen Auslagen für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Onlinekonsultation in Höhe von 217,50 € bzw. 184,08 € sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erstatten.

### Hinweise:

1. Die Planunterlagen wurden lediglich in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Eine technische Entwurfsprüfung wurde nicht durchgeführt. Hier wird auf die vorgelegten Nachweise Bezug genommen.
2. Eventuell notwendige Bauwasserhaltungen erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung, die rechtzeitig vorab beim Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen ist.
3. Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, technischen Regeln sowie das Merkblatt für erdverlegte Anlagen zu beachten.
4. Der Ansprechpartner der Deutschen Telekom Technik für evtl. Anpassungsarbeiten und ggf. die Abstimmung der einzelnen Baumaßnahmen aufeinander ist telefonisch unter 0911/150-7682 zu erreichen.
5. Die Einweisung der N-ERGIE Netz GmbH ist spätestens 3-5 Arbeitstage vor Baubeginn zu beantragen. ([www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de), Online-Service Netzauskunft, Antragstyp Einweisung)
6. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb des Bauwerks am Gewässer oder Dritten entstehen. Es besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).
7. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser) entstehen sollten.
8. Dem Eigentümer des Gewässergrundstückes - soweit nicht der Antragsteller - dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Anlage keine Kosten entstehen.
9. Für wesentliche Änderungen ist eine vorherige wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen bei dem Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zimmermann